**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 33 (1936)

Heft: 1

**Artikel:** Die Grenzen der geschwisterlichen Unterstützungspflicht : ein

grundsätzlicher Entscheid

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837466

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausgaben der Stadt Zürich für Fürsorgezwecke jeder Art.1)

3we c			1933	$1934^{2}$ )
			1000	Franken
Rrantenwesen			109,9	105,1
Krankenpflegeversicherung			$2\ 403,2$	2 838,9
Arbeitsamt			9 246,9	8 804,6
Schularzt und Schulzahnklinik			327,0	393,8
Schülerfürsorge				662,4
Zentrale Abteilung des Wohlfahrtsamtes				358,4
Ultersbeihilfe				1 839,5
Jugendämter und Pflegekinderwesen				1 343,2
Vormundschaftsbehörde			325,6	386,4
Beiträge an gemeinnühige Bereine und Unternehmungen				
mit Fürsorgecharakter			468,6	534,7
Armenfürsorge			8 603,7	9 442,5
Gesamt=Brutto=Ausgaben			25 430,2	26 709,5
Einnahmen (Rückerstattungen, Staatsbeiträge	usw.)	•	4 822,7	5 404,5
Gesamt=Netto=Ausgaben			20 607,5	21 305,0

Die Netto-Fürsorgeausgaben machten im vergangenen Jahre nahezu die Hälfte der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde einschließlich Armensteuer aus. Auf den Kopf der mittleren Bevölkerung berechnet, beliefen sich in den beiden letzten Jahren die Bruttoausgaben für Armenfürsorge auf 32,7 und 30,0, für alle Fürsorgezwecke auf 96,8 und 84,8 Franken.

So wie die Ausgaben der Armenfürsorge nur einen Teil der Auswendungen der gesamten öffentlichen Fürsorge bilden, so sind die vom Fürsorgeamt unterstützten Armen nur ein Teil aller Familien und Einzelpersonen, welche die Fürsorgeseinrichtungen der Stadt Jürich in Anspruch nehmen. Wie hoch die Jahl aller von irgendeiner städtischen Fürsorgestelle aus unterstützten Fälle ist, wissen wir nicht. Durch einen Beschluß des Gemeinderates wurde die Erstellung einer Statistik, die hierüber Auskunft geben soll, angeregt; doch dürsten die methodischen Schwierigsteiten, die einer solchen Erhebung entgegenstehen, beträchtlich sein. Und auch dann würden wir nur die Fälle und Auswendungen der öffentlichen Wohlkahrtspflege kennen, während das Wohltun der privaten Liebestätigkeit sich wie bisher der ziffernmäßigen Ersassung entziehen würde.

## Die Grenzen der geschwisterlichen Unterstützungspflicht.

### Ein grundfählicher Entscheid.

Das schweizerische Zivilgesetbuch bestimmt in Art. 328, daß "Blutsverwandte in auf= und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden". Geschwister können indessen nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. So oft es nun im alltäglichen Leben zweisellos vorkommt, daß Geschwister in den Zeiten der heutigen Krise mit ihrer ausgedehnten Arbeits= und Verdienstlosigkeit einander beistehen müssen, hatte doch

<sup>1)</sup> einschließlich Verwaltungsausgaben.

<sup>1)</sup> erweitertes Stadtgebiet.

bis heute das Bundesgericht noch nie Anlaß, sich direkt über Umfang und Tragweite dieser geschwisterlichen Unterstüßungspflicht auszusprechen. Dies mag um so mehr auffallen, als die gesetzliche Regelung keineswegs eindeutig und klar ist, sondern verschiedener Auslegung fähig ist. So ist gewiß nicht immer leicht zu entscheiden, was unter "günstigen Berhältnissen" zu verstehen ist, und weiterhin läßt das Gesetz auch die Frage offen, wie weit der Kreis der Unterstüßungsberechtigten geht. Zu all dem kommt, daß dieser Bestimmung auch eine nicht zu unterschätzende fiskale Bedeutung zukommt, da von ihrer Auslegung abhängt, in welchem Umfange die Angehörigen unterstüßter Personen zu Beitragsleistungen herangezogen werden können. Siersüber hat nun ein Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes vom 31. Oktober 1935 weitgehende Abklärung gebracht. — Es handelte sich dabei um folgenden Rechtsfall:

Das bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel hatte für die Untersstühung einer Familie St. einen Betrag von 850 Fr. aufgewendet und forderte nun unter Berufung auf Art. 328 3GB von den sinanziell wesentlich besser gestellten drei Brüdern nicht nur diesen Betrag zurück, sondern wollte diese auch weiterhin zu monatlichen Beiträgen von Fr. 335.— verhalten. Diese lehnten ihre Untersstühungspflicht gegenüber ihrem Bruder nicht ab, bestritten aber, daß sie auch verpflichtet seien, an den Unterhalt der Familie des Bruders Beiträge zu leisten.

Damit war das Fürsorgeamt genötigt, seine Rückforderungs- und Unterstützungsansprüche für die Familie St. auf dem Rechtswege geltend zu machen. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt schützte die Klage des Fürsorgeamtes im vollen Umfange, das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht wies sie dagegen ab, worauf das Fürsorgeamt ans Bundesgericht gelangte. Dieses kam in seiner Mehrheit zur Vestätigung des angesochtenen Urteils und damit ebenfalls zur Ablehnung der geltend gemachten Fürsorgebeiträge, während die Minderheit sie bejahen wollte.

Die Minderheit ging mit der Mehrheit davon aus, daß in erster Linie zu beantworten sei, was unter dem Ausdruck "in Not geraten sein" verstanden werden müsse, denn das ist die Boraussehung der Unterstühungspflicht. Dieser Zustand ist nach ihr vorhanden, wenn dem Betreffenden das Existenzminimum nicht mehr verbleibt. Da nun aber das Bundesgericht längstens entschieden habe, daß ein Familienvater sein Sinkommen mit Frau und Kindern auch dann zu teilen habe, wenn er nur das Existenzminimum oder auch weniger verdiene, so verbleibt ihm selbst in einem solchen Fall dieses Minimum nicht mehr. Damit sei der Zustand der Not im Sinne von Art. 328 ZGB eingetreten, und dieser werde erst dadurch beshoben, daß dem Bedürftigen wieder soviel zugesteuert werde, daß ihm für seinen persönlichen Unterhalt dieses Minimum wieder verbleibt, und soweit müsse die geschwisterliche Unterstühungspflicht gehen. Auch rechtlich sollen Geschwister als Glieder der gleichen Sippe, nicht sagen dürsen, die Familie von Bruder oder Schwester gehe sie nichts an; denn untereinander stünden sie sich näher, als die Öffentlichseit, deren Unterstühungspflicht erst nachher Plak greise.

Die Mehrheit des Gerichtes vermochte sich indessen diesen Erwägungen nicht anzuschließen. Sie wies darauf hin, daß Art. 328 nicht ausdehnend interpretiert werden darf; denn die Unterstüßungspflicht unter Geschwistern war früher unserm Recht überhaupt unbekannt und ist nur unter Überwindung großer Widerstände ins 36B aufgenommen worden, da namentlich dem romanischen Recht der germanische Begriff der Sippe, aus dem die weitergehende familienrechtliche Unterstüßungspflicht hergeleitet werden will, fremd war. Hält man sich aber an den Wortlaut der Art. 328 und 329, so ergibt sich, daß der Gesetzgeber nur davon spricht, daß die Gesetzgeben werden sich sie Gesetzgeben und davon spricht, daß die Gesetzgeber nur davon spricht, daß die Gesetzgeber nur davon spricht, daß die Gesetzgeber nur

schwister "gegenseitig" und "untereinander" zur Unterstützung verpflichtet sind, und zwar zu einer "Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen" erforderlich ist. Darin liegt offenkundig eine Beschränkung auf die persönlichen Beschürfnisse des "in Not befindlichen Geschwisters" selbst. Die Mittel zur Bestreitung des rein persönlichen Unterhalts eines in Not geratenen Familiengliedes aufzusbringen, ist daher den in günstigen Verhältnissen lebenden Geschwistern zuzumuten, aber nicht mehr. Solange daher der Verdienst eines Familiengliedes zum eigenen Lebensunterhalt ausreicht, ist ein Notstand im Sinne von Art. 328 ZGB, der eine geschwisterliche Unterstützungspflicht zu begründen vermöchte, nicht vorhanden und es muß daher, wenn aus diesem Einkommen nicht der Unterhalt für die ganze Familie des Bedürftigen bestritten werden kann, die öffentliche Fürsorge für den Fehlbetrag aufkommen.

# Bundesrätliche Entscheide in Sachen interfantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### LXIII.

Ein Kind, das im Wohnkanton geboren ist und von Ansang an mit keinem der beiden Eltern eine Unterstühungseinheit bildet, also keinen abgeleiteten, sondern einen selbskändigen Wohnsit an dem für die Zuskändigkeit zur Bevormundung maßgebenden Orte hat, muß persönlich die Karenzfristbedingung gemäß Art. 1, Abs. 1, des Konkordates erfüllt haben, damit die Beitragspslicht des Wohnsortes eintreten kann. (Bern c. Zürich i. S. Kind Ruth Sch., geb. 10. Januar 1934, wohnhaft im Kt. Zürich, vom 20. September 1935.)

Begründung:

Es ist von dem von beiden Parteien übereinstimmend eingenommenen Standpunkt auszugehen — der zutrifft — daß das Kind Ruth Sch. den Unterstühungswohnsit keines seiner beiden Eltern teile, sondern im Kanton Zürich selbständigen Konkordatswohnsit habe. Demnach ist die Frage zu entscheiden, wie der Konkordatswohnsit und die Karenzfristbedingung zu beurteilen sei bei einem Kinde, das im Wohnkanton geboren wird und von Ansang an mit keinem der beiden Eltern eine Unterstühungseinheit bildet, also von Ansang an keinen abgeleiteten, sondern selbständigen Wohnsit an dem für die Zuständigkeit zur Bevormundung maßegebenden Orte hat (Art. 2, Abs. 3, des Konkordates).

Über diese Frage hat der Bundesrat am 23. August 1935, in dem zwischen den gleichen Kantonen hängig gewesenen Streitfalle Alfred Siegenthaler, einen grundsätlichen und einläßlich begründeten Entscheid gefällt, auf den hier verwiesen wird. Für den Fall Ruth Sch. ist folgende, dem Entscheid über den Fall Alfred Siegensthaler entnommene Feststellung entscheidend: Die von einem Elternteil vor der Geburt des Kindes erfüllte Karenzfristbedingung kann dem Kinde nur dann zugute kommen, wenn es wenigstens zunächst noch den Wohnsitz des betreffenden Elternsteils teilt, also abgeleiteten Wohnsitz hat; ist aber der Wohnsitz, wie hier, von Ansang an ein selbständiger, so ist der Unterstützungsfall des Kindes in allen Beziehungen unabhängig von dem der Eltern, und es wäre daher nicht folgerichtig, dem Kinde die Karenzfrist der Eltern anzurechnen. Für das Kind stellt sich daher die Frage der Karenzfrist selbständig, d. h. das Kind muß persönlich die Karenzfristbedingung gemäß